

Betriebliche Weisung B_ 2021.03 der DB Fahrwegdienste GmbH

Gültig ab: 19.07.2021

915.0107 – Instandhaltung des Luftbremskopfes

Ein funktionsfähiger Luftbremskopf hat bei geschobenen Fahrten eine hohe Sicherheitsrelevanz. In Anlehnung an die bisherige Regelung in der Bremsvorschrift bezüglich der Instandhaltung wird deshalb festgelegt:

Der Luftbremskopf ist einer autorisierten Bremsventilwerkstatt zur Instandhaltung zuzuführen:

- nach zwölf Monaten zur Revision (Nachweis durch Prüfplakette oder Zertifikat)
- und zusätzlich
- im Falle einer festgestellten Fehlfunktion zur sofortigen Instandsetzung.

Luftbremsköpfe mit festgestellten Fehlfunktionen bzw. augenscheinlich erkennbaren Mängeln dürfen nicht verwendet werden.

Hintergrund:

Die bisher in 915.0107 bestehenden Regelungen zur Instandhaltung des Luftbremskopfes wurden mit der letzten Aktualisierung der Vorschrift in die Regelungshoheit der Eisenbahnverkehrsunternehmen überführt.

Eisenbahnbetriebsleiter I.N-FW-VE(3)

Diese Weisung gilt für alle Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb, die unter der Sicherheitsverantwortung der DB Fahrwegdienste GmbH tätig sind.